

1. Vertragsgegenstand

1.1 Verifone Payments GmbH (im Folgenden: „Verifone“) ermöglicht den Kunden (Karteninhaber) des Vertragsunternehmens (im Folgenden: „VU“) gemäß diesen Bestimmungen, die vom Kunden beim VU getätigten Mastercard- sowie Visa-Kartenumsätze auf Wunsch des Kunden in der Abrechnungswährung seiner Kredit- oder Debitkarte (im Folgenden: „Rechnungswährung“) zu begleichen.

1.2 Diese Besonderen Bedingungen (im Folgenden: „DCC-Bedingungen“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für POS-Services und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Debit- und Kreditkarten im Präsenzgeschäft (zusammen im Folgenden: „AGB“), soweit zwischen der Verifone und dem VU ein POS Servicevertrag bzw. eine Kreditkartenakzeptanzvereinbarung (im Folgenden: „Vertrag“) besteht und zwischen dem VU und Verifone die Erbringung von DCC-Leistungen (im Folgenden: „DCC-Service“) vereinbart wurde.

2. Pflichten von Verifone

2.1 Verifone übermittelt dem VU den aktuellen Umrechnungskurs der lokalen Währung des VU im Folgenden: „Fremdwährung“ oder „Fremdwährungskurs“) in die Rechnungswährung des Karteninhabers im Rahmen der Transaktionen. Verifone ist berechtigt, den DCC-Service jederzeit für einzelne Währungen einzustellen, wenn bestimmte Umrechnungskurse zu große Volatilitäten aufweisen. Verifone wird das VU hierüber mit angemessener Frist informieren.

2.2 Verifone wird dafür Sorge tragen, dass der Gesamtrechnungsbetrag dem Karteninhaber in dessen Rechnungswährung belastet wird. Die Auszahlung der Kartenumsätze erfolgt in der mit dem VU vereinbarten Abrechnungswährung nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags.

3. Durchführung von DCC-Transaktionen

3.1 Das VU fragt den Inhaber einer ausländischen Mastercard-/ Visa-/ -Karte jeweils vor der Bezahlung, ob er die Transaktion in der Rechnungswährung oder in der Fremdwährung ausführen möchte.

3.2 Sollte sich der Karteninhaber dazu entscheiden, die Transaktion in der Rechnungswährung auszuführen, wird das VU den Karteninhaber vor Auslösung der Transaktion ausdrücklich und verständlich über die Höhe des damit verbundenen Aufschlags auf den Fremdwährungskurs auf dem Terminaldisplay hinweisen. Ferner wird das VU vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs den Karteninhaber auch über die Möglichkeit, im Fremdwährungskurs zu zahlen, und die Währungsumrechnung anschließend vom kartenherausgebenden Institut durchführen zu lassen, neutral und verständlich informieren. Die Informationen über den Aufschlag auf den Fremdwährungskurs müssen folgendes umfassen:

- Die gesamten Währungsumrechnungsentgelte als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB).

- Der Betrag, der an das VU in der Fremdwährung zu zahlen ist, und der Betrag, der vom Karteninhaber in der Rechnungswährung zu zahlen ist.

3.3 Das VU wird die Bezahlung der Kartenumsätze in der Fremdwährung weder durch zusätzliche Anforderungen erschweren noch Verfahrensweisen verwenden, die den Karteninhaber zur Nutzung des DCC-Service ohne dessen eindeutige Entscheidung veranlassen.

3.4 Sollte das VU einen Priority- bzw. Express-Checkout anbieten, muss das VU mit dem Kunden vereinbaren, dass der Kunde der DCC-Transaktion zustimmt, ihm die Wahl zwischen der Fremdwährung und der Rechnungswährung angeboten wurde, die Entscheidung des Kunden für die Rechnungswährung endgültig ist und dass der Umrechnungskurs ohne weitere Abstimmung mit dem Karteninhaber zu einem späteren Zeitpunkt durch das VU festgelegt wird. Der prozentuale Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) muss jedoch unverändert bleiben.

3.5 Das VU wird sein Kassenpersonal auf die Einhaltung der Pflichten nach diesen DCC-Bedingungen schriftlich hinweisen.

3.6 Das VU verpflichtet sich, für den Währungsumrechnungsservice jeweils die aktuellsten, ihm mitgeteilten Umrechnungskurse zu nutzen.

3.7 Zur Nutzung des DCC-Service wird das VU ausschließlich das von Verifone freigegebene POS-Terminal sowie die von Verifone zur Verfügung gestellte DCC-Software nutzen.

4. Abrechnung und Autorisierung

4.1 Das VU trägt die Verantwortung dafür, dass auf dem Transaktionsbeleg folgendes enthalten ist:

- Der Gesamtrechnungsbetrag in der Fremdwährung einschließlich des Währungs-symbols;
- Der Gesamtrechnungsbetrag in der Rechnungswährung einschließlich des Währungssymbols;
- Der zugrunde gelegte Umrechnungskurs;
- Die Herkunft des genutzten Fremdwährungskurses;
- Der Aufschlag auf den Fremdwährungskurs;
- Die etwaige Gebühr und die Bestätigung des Karteninhabers über die ihm an-gebotene Option zur Bezahlung in der Fremdwährung oder in der Rechnungswährung.

Ferner sind folgende Informationen auf dem Transaktionsbeleg auszuweisen:

- Information betreffend die gesamten Währungsumrechnungsentgelte als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB);
- Der Betrag, der an das VU in der Fremdwährung zu zahlen gewesen wäre.

4.2 Das VU wird alle unter Nutzung des DCC-Service getätigten Kartenumsätze innerhalb von 24 Stunden elektronisch an Verifone mittels Kassenschnitt übermitteln.

5. Vergütung

5.1 Verifone erstattet dem VU für jeden im Rahmen von DCC umgerechneten und bei Verifone eingereichten Kartenumsatz das im Vertrag genannte Entgelt (Im Folgenden: „DCC-Ertragsatz“) in der mit dem VU vereinbarten Abrechnungswährung.

5.2 Verifone behält sich das Recht vor, den DCC-Ertragsatz zu ändern. Änderungen werden dem VU spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Das VU kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des VU gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VU – als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn das VU seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an Verifone sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird Verifone das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Darüber hinaus kann das VU den DCC-Service vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Verifone das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen. Darüber hinaus vereinbarte Leistungen bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

5.3 Rückbelastungen und Gutschriften von umgerechneten Kartenumsätzen erfolgen in der mit dem VU vereinbarten Abrechnungswährung nach Umrechnung des ursprünglichen Gesamtrechnungsbetrages von der Rechnungswährung in die Fremdwährung zu dem zu diesem Zeitpunkt von Verifone verwendeten Umrechnungskurs. Das VU wird Verifone die für den rückbelasteten Kartenumsatz entrichtete Vergütung nach Inrechnungstellung erstatten. Das Stornieren von Kartenumsätzen ist im Falle der Nutzung des DCC-Service nicht möglich.

6. Laufzeit, Kündigung, Allgemeines

6.1 Die Laufzeit des DCC-Service entspricht der Laufzeit des Vertrags zwischen Verifone und dem VU. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung des DCC-Service aus wichtigem Grund.

6.2 Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch Verifone liegt insbesondere vor, wenn das VU wiederholt ohne ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers dessen Forderung in der Rechnungswährung einreicht oder falls Mastercard oder Visa das VU wegen wiederholter Verstöße gegen diese Hinweispflicht von der Teilnahme am DCC-Service ausschließen.

6.3 Sollte Verifone verpflichtet sein, den DCC-Service an neue Entwicklungen sowie geänderte rechtliche Anforderungen oder geänderte Vorgaben von Mastercard und/oder Visa anzupassen, ist Verifone berechtigt, etwaige Kosten anteilig an das VU umzulegen.

6.4 Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem VU und Verifone gilt ausschließlich deutsches Recht.

6.5 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung dieser DCC-

Vereinbarungen ist, soweit das VU Kaufmann ist, München, Deutschland.

6.6 Änderungen dieser DCC-Vereinbarungen werden dem VU spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Das VU kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des VU gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VU – als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn das VU seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an Verifone sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird Verifone das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen. Darüber hinaus kann das VU den Zahlungsdienst vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Verifone das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen. Über diese DCC-Vereinbarungen hinaus bestehende Vertragsbeziehungen bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

6.7 Soweit dieser DCC-Vereinbarung zu Grunde liegende Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Vertragspartner zur entsprechenden Anpassung an die geänderten Umstände.

6.8 Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese DCC-Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Vertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt.

6.9 Beschwerden des VU gegenüber Verifone in Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können an Verifone Payments GmbH, Kundenbeschwerden, Karl-Hammerschmidt-Str. 1, 85609 Aschheim, Deutschland oder per E-Mail an customerservice.vp@verifone.com gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von Verifone in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von Verifone nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich sein, so wird Verifone ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem das VU die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

Verifone nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 69 709090- 9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html> zum Download zur Verfügung.